

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 31

Artikel: Das deutsche Militärstaatsrecht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95575>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel.

31. Juli 1880.

Nr. 31.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Das deutsche Militärstaatsrecht. — Ueber Abschaffung der Lamboure. — Prof. S. Hofer: Beiträge zur Spreng- oder Minen-Theorie. — Eidgenossenschaft: Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1879. (Fortsetzung.) Divisionübung der III. Armee-Division. (Fortsetzung und Schluß.) Manöverkarte für den Truppenzusammenzug der 3. Division 1880. Zusatz zum Gesetz über die Entlassungstaxen. Mission Schweiz. Offiziere. Rekognoszierung. Beschaffung von Reitpferden für die diesjährigen Brigadeübungen. Ein Legat für die Winkelriedstiftung. Grenusfond. Oberst Konrad Rüscheleer. † Hauptmann Grelier. † Herr Johann Ulrich Wurster. † Bataillonsarzt Dr. Ossi. Unglücksfälle.

Das deutsche Militärstaatsrecht.

Durch ein eigenthümliches Zusammentreffen ist eben in dem Augenblicke, da die Ergänzung und Abänderung des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in den Vordergrund des militärischen und politischen Interesses Deutschlands tritt, ein gediegenes Werk über das deutsche Militärstaatsrecht erschienen, welches eine gründliche wissenschaftliche Durcharbeitung desselben enthält. Es ist das Werk Dr. Paul Laboud's, Professors in Straßburg, und zwar der III. Theil, 1. Abschnitt seines „Staatsrechts des deutschen Reiches“. Die fast 400 Seiten umfassende Darstellung gliedert sich in vier Abschnitte, welche die verfassungsrechtlichen Grundlagen, die Organisation und Gliederung der bewaffneten Macht, den Militärdienst und zwar den auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden wie den freiwillig übernommenen mit seinem Einflusse auf andere Rechtsverhältnisse und den daraus erwachsenden Versorgungsansprüchen, endlich die Militärlasten, d. h. die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden und Krieg nebst den Rayonsbeschränkungen behandeln. Von diesem Gehalt sind es der erste Paragraph des 2. Abschnittes, welcher auf 20 Seiten das stehende Heer, und der erste Paragraph des 3. Abschnittes, welcher auf mehr als 70 Seiten die allgemeine Wehrpflicht behandelt, auf welche sich im Augenblick das größte Interesse konzentriert.

Beim stehenden Heere kommt zunächst die Friedensformation in Betracht, d. h. die Anzahl und Gliederung der Cadres, welche in den §§ 2 und 3 des Militärgesetzes festgestellt sind, sowie die im § 4 enthaltene Zuweisung der für dieselben erforderlichen Offiziere und Beamten. Die gesetzliche Festsetzung betrifft jedoch nur die Cadres für die Infanterie (mit Jägern), Kavallerie, Feld- und

Fußartillerie, Pionniertruppe und Train. Diese sind hiernach dauernde Einrichtungen, die von der Bewilligung im Haushaltsetat unabhängig sind und durch den Ablauf der für die Friedenspräsenzstärke festgesetzten Frist nicht betroffen werden. Ebensovienig kann aber auch die Zahl dieser Cadres durch kaiserliche Verordnung erhöht werden; es ist hierzu ein Reichsgesetz erforderlich. Dagegen bleiben von dieser gesetzlichen Feststellung unberührt die sogenannten „besonderen Formationen“, dazu gehören die Eisenbahntruppen, die Landwehrbezirks-Kommandos, die Garnisonkompagnien in Bayern, das Lehrbataillon, die Unteroffizier- und Schießschulen, das Kadettenkorps und andere Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten. Nach einem nur in den Motiven des Militärgesetzes enthaltenen Vorbehalt beruhen dieselben lediglich auf der seitherigen Bewilligung im Etat; es besteht hinsichtlich derselben das verfassungsmäßige Organisationsrecht des Kaisers fort, soweit es nicht in dem Budgetrecht des Bundesrathes und Reichstages seine Schranken findet; durch das Zusammenwirken dieser Faktoren sind dann seit Erlaß des Militärgesetzes namentlich die Eisenbahntruppen bedeutend verstärkt worden.

Die Zahl der Offiziere, welche den einzelnen Cadres und den höhern Ordnungen, in welchen dieselben vereinigt sind, zukommen, ist in dem Militärgesetz zum Theil mit einem gewissen Spielraum angegeben, die Offiziere außer Reihe und Glied und die Beamten sind ohne jede Zahlbestimmung aufgeführt. Die Gesamtübersicht ergab ein dem Militärgesetzentwurfe beigegebenes Verzeichniß, dem jedoch irgend welche formale Gesetzeskraft nicht zukommt und welches nur die Grundlage für die Etatsansätze seit 1875 gebildet hat. Für die Feststellung im Einzelnen wie für die Gesamtzahl gelten daher, wie Absatz 5 des § 4 ausdrücklich

anerkennt, die allgemeinen Grundsätze des Etatsrechts, und wie der Reichstag auf dem Wege der Etatfeststellung beispielsweise den 13. Hauptmann des Infanterieregiments (im Ganzen 105 neue Hauptmannsstellen, außer 18 für Bayern) über den Anschlag des Militärgesetzes hinaus im Etat für 1877/78 genehmigt hat, so steht es ihm frei, dergleichen Stellen als künftig wegfallend, d. h. bei Erledigung nicht wieder besetzbar zu erklären; die Gehälter für die einmal auf Grund dauernder Bewilligung besetzten Stellen bilden selbstverständlich, ebenso wie für die Civilbeamtenstellen, eine gesetzliche Verpflichtung des Reiches, welche nicht durch einfache Ablehnung des Etatspostens aufgehoben werden kann. In dieser Beziehung steht aber ebenso wie bei der Aufrechterhaltung der besonderen Formationen das Budgetrecht des Bundesrathes dem des Reichstags nicht gleich: nach ausdrücklicher Bestimmung im Art. 5, Absatz 2 der Reichsverfassung können Aenderungen an den „bestehenden Einrichtungen“ des Heerwesens im Bundesrath nicht abgeändert werden, wenn die Stimme des Präsidiums, also des Kaisers, sich dagegen erklärt.

Die Cadres des Reichsheeres, wie das Militärgesetz dieselben aufzählt, sind jedoch nur Schemata, welche ein reelles Dasein erst durch die Ausfüllung mit einer gewissen Mannschaftszahl erhalten. Es wäre daher korrekt gewesen, wie auch von Sneyt in der Konfliktzeit verlangt wurde, daß eine für die Friedenszeit durchschnittlich erforderliche Ausfüllung im Einzelnen ausgeführt worden wäre; aus der Multiplikation und Addition dieser Zahlen hätte sich dann eine Durchschnittspräsenziffer im Ganzen ergeben. Die Regierung hat es jedoch, um für die Vertheilung im Einzelnen dem Kaiser einen größeren Spielraum zu gestatten, vorgezogen, nur eine Gesammtpräsenziffer feststellen zu lassen, und zwar in der Bedeutung einer Maximalziffer, welche zu keiner Zeit überschritten werden kann, während es zur Ermäßigung der Staatsansätze nicht ausgeschlossen und ziemlich ständige Regel ist, daß die Effektivstärke des stehenden Heeres in gewissen Perioden des Jahres erheblich hinter der Maximalziffer zurückbleibt. Die rechtliche Bedeutung der festen Präsenziffer ist, daß sie nach zwei Seiten eine Schranke bildet; einmal für die aus dem Wehrgesetz sich ergebende formelle Berechtigung und selbst Verpflichtung des Kaisers, die jährlich als diensttauglich ausgemusterten Wehrpflichtigen sämtlich einzustellen und 3 Jahre bei den Fahnen zu behalten, woraus sich bekanntlich eine die feste Präsenziffer weit übersteigende Effektivstärke des Heeres ergeben würde; andererseits für den Reichstag, indem er die auf Grund der gesetzlich feststehenden Präsenz aufgestellten Verpflegungsansätze nicht verweigern kann, so daß ihre Ermäßigung durch zeitweise „Manquements“ von der freien Zustimmung der Militärverwaltung abhängig ist. — In der Friedenspräsenzstärke ist aber nicht nur die zur Ausfüllung der gesetzlich feststehenden Cadres erforderliche Mannschaft, sondern auch die der besonderen Formationen einbegriffen, so daß der

Reichstag es durchsetzen kann und durchgesetzt hat, daß die Vermehrung der letzteren beispielsweise bei der Eisenbahnruppe durch eine Verringerung der übrigen Cadres kompensirt werden mußte. Dagegen ist nicht einbegriffen die Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den gesetzlichen Übungen, und das Gleiche würde von der jetzt in Vorschlag gebrachten Einberufung der Ersatzreservisten erster Klasse gelten, wenn es nicht möglich ist, in dieser Beziehung einen Vorbehalt zu machen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausführung der allgemeinen Wehrpflicht konnte bisher die Ueberweisung zur Ersatzreserve im praktischen Erfolge als eine Befreiung von der aktiven Dienstpflicht in Friedenszeiten gelten. Für die Ersatzreserve erster Klasse ändert sich dies namentlich auch hinsichtlich der Auswanderungsfreiheit. Die Dauer der Ersatzreservepflicht wird jedoch dadurch nicht berührt, so daß auch diejenigen, welche die Übungen gemacht haben, nach fünf Jahren zur Ersatzreserve zweiter Klasse übergehen, also nicht etwa auch den Landwehrübungen unterliegen.
Sy.

Ueber Abschaffung der Tamboure.

△ Soll man die Tamboure abschaffen, sind sie entbehrlich, überflüssig oder schädlich? Dieses ist eine Frage, welche man in der neuesten Zeit vielfach besprochen hat. Neue Nahrung hat diese Frage durch den Beschluß des französischen Kriegsministers erhalten; doch man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß dieser in Frankreich allgemeine Billigung gefunden habe.

Im „Journal des Débats“ bricht August Jacquot eine Lanze für die durch einen Erlaß des Kriegsministers mit dem Untergange bedrohten Tamboure und macht bei dieser Gelegenheit der deutschen Armee große Komplimente. Da die Tamboure noch bei dem Feste vom 14. Juli in Longchamps ihres Dienstes walten sollen, hofft er, daß es genügen werde, sich ein militärisches Schauspiel dieser Art ohne Trommelschlag und lediglich mit Begleitung von Blasinstrumenten vorzustellen, um Jedermann von der Unentbehrlichkeit des Kalbfells zu überzeugen. Noch viel nützlicher als bei der Parade sei aber der Tambour auf den Märchen und Schlachtfeldern: Man muß die Trommel nicht nur vom Standpunkte des ungeschickten Reiters kennen, den ihr Klang allerdings belästigen mag; man muß niemals nach einem anstrengenden Tagemarsche noch eine Anhöhe zu ersteigen gehabt haben, wobei die Hornisten den Athem verloren oder das Mundstück ihnen in die ohnmächtigen Lippen schnitt, man muß mit einem Wort niemals vier Mann ins Feuer zu führen gehabt haben, um ernstlich an die Abschaffung der Trommeln zu denken. Die Note des Signalhorns ist heiter und am Platze, wo der Soldat allenfalls jedes Reizmittels entbehren konnte; wenn aber der Mann unter der Strapaze erliegt, wenn sein Gehör in dem Lärm des Geschütz- und Gewehrfeuers nichts mehr unterscheidet, gibt es nur noch den